

Bedingungen zum Versicherungsvertrag

„Für's Kondominium“

WKI17
Fassung 01/2019

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Infosets, gemeinsam mit den vorvertraglichen Dokumenten (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Versicherungsglossar	01 bis 04
Versicherungsbedingungen	01 bis 20
Allgemeine Bedingungen	01
Artikel 1 – Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	01
Artikel 2 – Gefahrerhöhung	01
Artikel 3 – Verringerung des Risikos	01
Artikel 4 – Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes	01
Artikel 5 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	01
Artikel 6 – Mehrfache Versicherung	02
Artikel 7 – Sachverständigenverfahren	02
Artikel 8 – Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	02
Artikel 9 – Kündigung im Versicherungsfall	02
Artikel 10 – Form der Erklärungen	03
Artikel 11 – Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode	03
Artikel 12 – Steuern und Abgaben	03
Artikel 13 – Gerichtsstand und anwendbares Recht	03
Artikel 14 – Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers	03
Artikel 15 – Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen	03
Artikel 16 – Besichtigung der versicherten Risiken	03
Artikel 17 – Regress	03
Artikel 18 – Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)	04
Artikel 19 – Umfang des Versicherungsschutzes	04
Besondere Bedingungen	05
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	05
Artikel 20 – Versicherte Sachen	05
Artikel 21 – Versicherte Gefahren und Schäden	05
Artikel 21.1. Feuerversicherung	05
Artikel 21.2. Leitungswasserversicherung	06
Artikel 21.3. Sturmversicherung	07
Artikel 21.4. Glasbruchversicherung	07
Artikel 21.5. Außergewöhnliche Naturereignisse	08
Artikel 22 – Versicherte Kosten	08
Artikel 23 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	09
Artikel 24 – Ausschlüsse	09
Abschnitt II: Regelungen zu Schäden im Abschnitt Feuer- und Zusatzversicherungen	11
Artikel 25 – Versicherungswert	11
Artikel 26 – Entschädigung	11
Artikel 27 – Wiederaufbau innerhalb Italiens	11
Artikel 28 – Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung	12
Artikel 29 – Vorauszahlung der Entschädigung	12
Artikel 30 – Unterversicherungsverzicht	12
Artikel 31 – Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko	13
Artikel 32 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	13

Abschnitt III: Versicherung von Gebäudebestandteilen im Zusammenhang mit Einbruch-Diebstahl	14
Artikel 33 – Mindestsicherungen	14
Artikel 34 – Versicherte Gefahren und Schäden	14
Artikel 35 – Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall	14
Artikel 36 – Ausschlüsse	15
Abschnitt IV: Regelungen zu Schäden in der Versicherung von Gebäudebestandteilen im Zusammenhang mit Einbruch-Diebstahl	16
Artikel 37 – Bestimmung zur Versicherung auf Erstes Risiko	16
Artikel 38 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	16
Artikel 39 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	16
Abschnitt V: Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	17
Artikel 40 – Versicherungsfall und Versicherungsschutz	17
Artikel 41 – Versicherte Gefahren und Schäden	17
Artikel 42 – Örtlicher Geltungsbereich	18
Artikel 43 – Zeitlicher Geltungsbereich	18
Artikel 44 – Höhe und Umfang der Versicherung	18
Artikel 45 – Risikoausschlüsse	19
Artikel 46 – Obliegenheiten	19
Leistungsübersicht	01 bis 05
Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen	01
Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung	05
Abschnitt V: Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	05

VERSICHERUNGSGLOSSAR

Absturz oder Anprall von Flugkörpern	Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von bemannten oder unbemannten Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
Außenanlagen	Darunter versteht man: Müll- und Kompostiergefäße, Schaukeln, Rutschen, Sandkisten, Spielburgen, Trampolinanlagen, Sportanlagen, Wald- und Feldkreuze, Bildstöcke, Firmenschilder, Reklameanlagen, Laternen, Fahnenstangen, Schwimmbäder und Whirlpools im Freien samt Abdeckung und Technik.
Aussperrung	Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Austritt von Rauch	Darunter versteht man den Austritt von Rauch nach einem nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel verursachten Defekt in der zum versicherten Gebäude gehörenden Heizanlage.
Beraubung	Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder anderer Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Bersten	Plötzliches, nicht durch Explosion verursachtes Platzen von Behältern wegen zu hohen Innendrucks der darin enthaltenen Flüssigkeiten; die Folgen von Frost und Druckschäden gelten nicht als Berstscha-den.
Blitzschlag	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Böswillige Beschädigung, Vandalismus	Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
Bürgerkrieg	Bürgerkrieg ist ein bewaffneter Konflikt in größerem Ausmaß, bei welchem sich üblicherweise Gruppen aus derselben Bevölkerung, demnach aus demselben Staat oder Ort entgegenstehen und gegenseitig bekämpfen.
Brand	Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Dazu zählt auch die Brandstiftung durch Dritte.
Differenzschaden	Im Falle einer durch einen Arbeitsunfall erlittenen Gesundheitschädigung besteht der Differenzschaden aus denjenigen Elementen, die nicht durch die INAIL-Versicherung von staatlicher Seite befriedigt worden sind (Artikel 38 Verfassung).
Einbruch-Diebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten <ul style="list-style-type: none">- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel (widerrechtlich angefertigte Schlüssel) eindringt;- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;- gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß der oben genannten Punkte einbricht. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter <ul style="list-style-type: none">- gemäß der vorher genannten Punkten einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;- ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;- während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel öffnet.
Elektrische und elektronische Ereignisse	Darunter versteht man die Auswirkungen der Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) sowie der Überspannung oder der Induktion infolge direkten oder indirekten Blitzschlages.
Erdbeben	Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Fremdes Gut	Gebäude und Einrichtungen, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
Gebäude	<p>Als Gebäude gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von eigener Beständigkeit sind; ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden; - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind; - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind. <p>Darunter versteht man insbesondere: Flugdächer, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Gebäudeeinfriedungen.</p> • Zum Gebäude zählen alle Gebäudebestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Blitzschutzanlagen; - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen; - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Alarm-, Brandmelde-, Rauchmelde-, fest eingebaute Staubsaug-, Sprinkler- und Fotovoltaikanlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen; - fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel; - fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen; - mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte; - elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Gebäudeeinfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen; - fest montierte Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.) - Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen, z.B. auch Raffstore;; - gemauerte Öfen zur Raumheizung; - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte; - Fest verlegte Fußböden, Verfließungen, Asphaltierungen und Pflasterungen, auch auf dem Versicherungsgrundstück; - Balkonverkleidungen; - Außenantennen; - Gegensprechanlagen im Außen-und Innenbereich, Torbetätigungsanlagen; - Schwimmbäder im Gebäudeinneren inklusive Technik und dazugehöriger Abdeckung. • Zum Gebäude zählen auch die Planungs- und Erschließungskosten. • Zum Gebäude zählen auch die Nebengebäude.
Gemeinschaftliche Einrichtung	Die gemeinschaftliche Einrichtung umfasst alle beweglichen Sachen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch oder Verbrauch des Kondominiums dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.
Hagel	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Hochwasser	Siehe Definition zu „Überschwemmung.“
Höhenrisiko	Höhenrisiko liegt vor, wenn das zu versichernde Risiko nicht ganzjährig von der Feuerwehr mit Löschfahrzeugen zu einer organisierten und effizienten Brandbekämpfung erreicht werden kann.
Implosion	Darunter versteht man Schäden durch Unterdruck.
Innere Unruhe	Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Kondominium	Wohngebäudekomplex (Gebäude/Grundstücke) bestehend aus der untrennbaren Gesamtheit der einzelnen Eigentumseinheiten sowie der gemeinschaftlichen Anteile (Artikel 1117 ff. ZGB), wobei der gewerbliche Anteil 1/3 der Gesamtnutzfläche nicht übersteigen darf.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck	Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Nebengebäude	Als Nebengebäude gelten ausschließlich Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze und Gartenhäuser am Versicherungsgrundstück. Die Versicherungssumme für diese Gebäude muss in der Versicherungssumme des Hauptgebäudes berücksichtigt werden.
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten. Als Neuwert des Wohnungsinhalts gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
Personenschäden	Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Rebellion	Eine Rebellion ist ein offener und gewaltsamer Aufstand von mehreren Personen gegen die Autorität des Staates. Es handelt sich um einen Aufstand, wenn Waffen gegen eine Regierung angewandt werden.
Revolution	Eine Revolution ist ein grundlegender und nachhaltiger Strukturwandel eines oder mehrerer sozialer oder staatlicher Systeme. Meistens ereignet sich die Revolution plötzlich oder in einem relativ kurzen Zeitfenster.
Sabotage	Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.
Sachschäden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Für die Sparte Einbruchdiebstahl gilt auch die Entwendung von körperlichen Sachen als Sachschaden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
Schallwelle	Unter Schallwelle versteht man die Druckwelle bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit durch Luftfahrzeuge und Gegenstände im Allgemeinen.
Schneedruck	Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Ständig bewohntes/nicht ständig bewohntes Gebäude	Als ständig bewohnt gilt ein Gebäude, in dem sich eine Wohnung befindet, die als ständiger und üblicher Aufenthaltsort genutzt wird. Andernfalls gilt das Gebäude als nicht ständig bewohnt. Für die Einbruch-Diebstahlversicherung gilt auch die Entwendung von körperlichen Sachen als Sachschaden.
Streik	Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft des zuständigen regionalen Amtes für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
Subsidiärdeckung	Bei einer Subsidiärdeckung handelt es sich um eine Versicherungsleistung, die erst dann zum Tragen kommt, wenn nicht aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
Terror	Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes <ul style="list-style-type: none"> - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge, - durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
Umweltstörung	Darunter versteht man die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung sind das Schadenereignisse, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert, der Verkehrswert und der Nennwert.
Vermurung	Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt. Insbesondere in der Haftpflichtversicherung sind das Schadenereignisse, aus welchem dem Versicherungsnehmer

Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Zeitwert

Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.

ZGB

Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer **wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.**
- 1.2. **Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.**

Artikel 2

Gefahrerhöhung

- 2.1. **Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.**
- 2.2. **Die Verletzung der in Artikel 2.1 genannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.**
- 2.3. **Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.**

Artikel 3

Verringerung des Risikos

- 3.1. Im Falle einer Verringerung des Risikos ist der Versicherer verpflichtet, die auf die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers folgenden Prämien oder Prämienraten gemäß Artikel 1897 ZGB herabzusetzen. Dabei verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht.

Artikel 4

Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, einschließlich Nebengebühren spätestens gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- 4.2. **Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Police angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.**
Hat der Versicherer - durch einen entsprechenden Hinweis im Antragsformular - eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt, oder um 00.00 Uhr des im Antragsformular angegebenen Tages, falls dieser danach liegt.
Falls die Prämie oder die erste Prämienrate nicht bezahlt wird, endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Police folgenden Tages.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.
- 4.3. **Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB. Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.

Artikel 5

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

- 5.1. **Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsvollstreckung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.**

Artikel 6

Mehrfache Versicherung

- 6.1. **Werden für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften mehrere Versicherungen separat abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 1910 ZGB.**
- 6.2. **Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben. Der Versicherungsnehmer kann von jedem der Versicherer die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.**
- 6.3. **Wurde oder wird für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine weitere Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen und mit diesem vereinbart, dass die Entschädigung nur subsidiär geleistet wird, so ist die Haftung des Versicherers aus gegenständlichem Vertrag auch nur subsidiär. Dies gilt auch dann, wenn gegenständliche Subsidiaritätsabrede zeitlich vor jener des konkurrierenden Vertrages abgeschlossen wurde. Insofern findet Artikel 1910 ZGB Anwendung.**

Artikel 7

Sachverständigenverfahren

- 7.1. Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.
- 7.2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen:
 - 7.2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen.
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
 - 7.2.2. **Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Amtsbezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz/Rechtssitz hat, ernannt.**
 - 7.2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. **Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.** Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
 - 7.2.4. **Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.**
- 7.3. **Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.**

Artikel 8

Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles; Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 8.1. **Wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte, der Begünstigte, die gesetzlichen Vertreter, der Geschäftsführer oder die Gesellschafter den Schaden vorsätzlich herbeiführen, ist der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Versicherungsfall frei.**
- 8.2. **Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die für das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten, vom Begünstigten vom gesetzlichen Vertreter, vom Geschäftsführer oder von den Gesellschaftern vorsätzlich nicht eingehalten werden und diese Zuwiderhandlung schadenkausal ist.**
- 8.3. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1900 ZGB gilt die Versicherung auch für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 9

Kündigung im Versicherungsfall

- 9.1. **Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.**
- 9.2. **Dieses Kündigungsrecht kann ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens ausgeübt werden.**
- 9.3. Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam.

Artikel 10

Form der Erklärungen

- 10.1. **Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen.**

Artikel 11

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages; Versicherungsperiode

- 11.1. **Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) gekündigt wird.**
- 11.2. **Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.**

Artikel 12

Steuern und Abgaben

- 12.1. **Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.**

Artikel 13

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. **Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.**

Artikel 14

Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers

- 14.1. **Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.**
- 14.2. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Deckungen und Ausschlüsse auch für den Versicherten und/oder die versicherten Personen.**
- 14.3. **Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, müssen der Versicherte und/oder die versicherten Personen die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten und/oder versicherten Personen leichter erfüllt werden können (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldungspflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Gefahrenumständen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für die selben Risiken).**

Artikel 15

Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

- 15.1. **In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**

Artikel 16

Besichtigung der versicherten Risiken

- 16.1. **Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.**

Artikel 17

Regress

- 17.1. **Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gemäß Artikel 1916 ZGB auf den Versicherer über.**
- 17.2. **Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, Ehepartner, im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Gäste oder Hausangestellte richtet.**
- 17.3. **Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.**

Artikel 18

Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI)

- 18.1. **Diese Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze zu der jeweiligen Versicherungsleistung dokumentiert ist:**
- 18.1.1. **Die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.**
- 18.1.2. Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.
- 18.2. **Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.**

Artikel 19

Umfang des Versicherungsschutzes

- 19.1. **Alle Leistungen, die mit dem Hinweis „sofern vereinbart“ gekennzeichnet sind, gelten grundsätzlich als vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen und kommen ausschließlich bei den Deckungen zum Tragen, wo sie explizit angegeben werden.**
- 19.2. **Sollte ein Sachverhalt sowohl von einer allgemeinen als auch einer besonderen Bestimmung geregelt sein, so ist die besondere Bestimmung anzuwenden.**

BESONDERE BEDINGUNGEN

ABSCHNITT I: FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN

Artikel 20

Versicherte Sachen

- 20.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Artikel 21

Versicherte Gefahren und Schäden

21.1. Feuerversicherung (sofern vereinbart)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch

- 21.1.1. Brand;
- 21.1.2. Blitzschlag;
- 21.1.3. Explosion;
- 21.1.4. Absturz und Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern;
- 21.1.5. Implosion;
- 21.1.6. Absturz von Personen- und Lastenaufzügen;
- 21.1.7. Elektrische und elektronische Ereignisse;

Nicht versichert sind unter der Gefahr „Elektrische und elektronische Ereignisse“:

- **Schäden durch Material- und Konstruktionsfehler sowie durch innere oder äußere Abnutzung bzw. Verschleiß des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung;**
- **Mechanische Teile, wie zum Beispiel Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen;**
- **Verschleißteile wie Glühlampen, Röhren und dgl;**
- **Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen;**
- **Folgeschäden aller Art.**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Falls in der Polizze nicht anders dokumentiert, gilt eine Erstrisikosumme von EUR 10.000,-.

21.1.8. Soziopolitische Ereignisse wie unten angeführt:

- Innere Unruhen;
- Böswillige Beschädigung;
- Vandalismus;
- Sabotage;
- Terror;
- Streik, Aussperrung:

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung; **nicht versichert sind Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.**

Folgende Schäden sind unter der Gefahr „Soziopolitische Ereignisse“ ausgeschlossen:

- **Schäden bei einer von einer Rechts- oder De-facto-Behörde verfügten Einziehung, Beschlagnahme oder Requisition der versicherten Sachen;**
- **Schäden durch Verlust, Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Plünderung oder**
- **Schäden durch die Verschmutzung der Außenmauern des Gebäudes.**

Die Versicherung erstreckt sich auch nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- **dem Versicherungsnehmer selbst oder**
- **Betriebsangehörigen oder**
- **fremden im Betrieb tätigen Personen oder**
- **Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Die Höchstentschädigungsgrenze entspricht der in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme.

- 21.1.9. Kaminbrand sowie Schäden an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen einschließlich deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb dieser Anlagen entsteht;

Artikel 24.2.1. findet keine Anwendung.

- 21.1.10. Schallwelle;
- 21.1.11. Austritt von Rauch, Gas und Dämpfen aus der Heizungsanlage, die mit geeigneten Rauchabzügen und Kaminen verbunden ist;
Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel.
- 21.1.12. Unbekannte Kraftfahrzeuge
 Schäden durch unbekanntes Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, an Fluren und Kulturen sowie an den zum versicherten Gebäude gehörenden Einfriedungen;
Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 21.1.13. Bersten;
- 21.1.14. Folgeschäden.
 Sachschäden, die als unvermeidliche Folge der unter Artikel 24.1.1., 24.1.2., 24.1.3., 24.1.4., 24.1.5., 24.1.6., 24.1.8., 24.1.9., 24.1.10., 24.1.11., 24.1.12. und 24.1.13 genannten Schadenereignisse eintreten, gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die versicherte Sache selbst nicht von einem Schadenereignis unmittelbar betroffen ist.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern sie aufgrund der Gefahren gemäß Artikel 21.1.1.-21.1.14. entstehen:

- 21.1.15. Schäden an Fluren und Kulturen auf dem Versicherungsgrundstück;
Die Entschädigungsleistung wird in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 21.1.16. Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung (auch auf dem Versicherungsgrundstück befindlich);
Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 21.1.17. Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 21.1.18. Schäden an gemeinschaftlichen Außenanlagen infolge der Gefahren gemäß Artikel 21.1.1.-21.1.14.
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.
- 21.1.19. Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress durch Dritte):
 Der Versicherer gewährt hierfür Versicherungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Artikel 41.6.
Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigungssumme.

21.2. Leitungswasserversicherung (sofern vereinbart)

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Versichert sind:

- 21.2.1. Schäden an den versicherten Sachen durch Leitungswasser, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 21.2.2. Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes:
Falls ein Gebäude versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz, bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme, auf:
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen, Solar- und Klimaanlage, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind**, jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes;

Folgende Leistungen sind versichert, sofern sie aufgrund der Gefahren gemäß der Artikel 21.2.1.-21.2.2. entstehen:

- 21.2.3. Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung (auch auf dem Versicherungsgrundstück befindlich);
Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 21.2.4. Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger.

Falls ein Gebäude versichert ist und sofern vereinbart, sind versichert:

- 21.2.5. Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes:
- Kosten für die Suche und die Reparatur von Frostschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;
 - Kosten für die Suche und die Reparatur von Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, **welche nicht auf Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind**, jeweils außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück;
- Für die Gefahr „Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes“ gilt die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme**

- 21.2.6. Erweiterte Deckung:
- Such- und Wiederherstellungskosten für durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß verursachte Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes**
 - Behebung von Dichtungsschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen **innerhalb des versicherten Gebäudes**;
 - Austausch von Armaturen und von an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, **innerhalb des versicherten Gebäudes, sofern dieser Austausch infolge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist**;
 - Bruch- und Frostschäden an den an die Leitung angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen und Armaturen **innerhalb des versicherten Gebäudes**.

Für die Gefahr „Erweiterte Deckung“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.

- 21.2.7. Behebung von Verstopfungen:

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre **innerhalb des versicherten Gebäudes**.

Nicht versichert sind: Schäden durch Rückstau und Überlaufen der öffentlichen Kanalisation.

Für die Gefahr „Behebung von Verstopfungen“ gilt eine Erstrisikosumme von EUR 3.000,-.

- 21.2.8. Austritt von Wasser aus Schwimmbecken:

Schäden an den versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken im versicherten Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück.

21.3. Sturmversicherung (sofern vereinbart)

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:

- 21.3.1. Sturm;
- 21.3.2. Hagel;
- 21.3.3. Schneedruck;
- 21.3.4. Felssturz/Steinschlag;
- 21.3.5. Erdbeben.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Masten oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden, die an den versicherten Sachen als unvermeidliche Folge einer der vorgenannten Gefahren entstehen.

Versichert gilt auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei Eintritt einer der vorgenannten Gefahren.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern sie aufgrund der Gefahren gemäß der Artikel 21.3.1.-21.3.5. entstehen:

- 21.3.6. Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung (innerhalb von versicherten Gebäuden);
Es gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,-.
- 21.3.7. Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 21.3.8. Schäden an gemeinschaftlichen Außenanlagen infolge der oben genannten Gefahren;
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.
- 21.3.9. Schäden an den versicherten Sachen durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen, auch ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses, **bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko.**
- 21.3.10. Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.) infolge der oben genannten Gefahren
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme, die Bespannung wird zum Zeitwert entschädigt.

21.4. Glasbruchversicherung (sofern vereinbart)

Die Höchstentschädigung beträgt wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement.

Folgende Deckungsvarianten sind möglich:

- 21.4.1. Basisschutz (Glasbruch durch Sturmgefahren)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:

- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
- Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
- Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
- Glasdächern und Glasvordächern.

- 21.4.2. Topschutz (Glasbruch unabhängig von der Ursache)
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Bruchschäden (unabhängig von der Ursache) ausschließlich an den Glasscheiben der folgenden versicherten Sachen:
- Fenster, Türen, Dachfenster, Innenwände, Böden, Lichtkuppeln von Gebäuden;
 - Wintergärten und Windfängen inklusive Dachverglasung;
 - Begrenzungs-, Terrassen- und Balkonverglasungen,
 - Glasdächern und Glasvordächern.

- 21.4.3. Allgemeinverglasung
Der Versicherungsschutz in der Glasversicherung gilt je nach gewählter Deckungsvariante (Basis- oder Topschutz) **nur für Verglasungen im Gemeinschaftseigentum des Kondominiums.**
Ausgenommen sind jedenfalls Verglasungen in Wohnungen, in Geschäfts- oder Betriebsräumlichkeiten sowie in vermieteten Räumlichkeiten.

Bruchschäden an folgenden Sachen sind versichert, sofern vereinbart:

- 21.4.4. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.
- 21.4.5. Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen am versicherten Gebäude
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

- 21.5. Außergewöhnliche Naturereignisse (sofern vereinbart)
Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 500,- gekürzt.
Die Höchstentschädigung beträgt pro Gebäude wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-.
Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung der folgenden Gefahren eintreten:
- 21.5.1. Lawinen und Lawinenluftdruck;
- 21.5.2. Vermurung;
- 21.5.3. Hochwasser und Überschwemmung;
- 21.5.4. Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.

Artikel 22

Versicherte Kosten

- 22.1. Schadenminderungskosten
Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.
Bei Vorliegen einer Unterversicherung werden die Kosten im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache im Schadenzeitpunkt ersetzt.
- 22.2. Nebenkosten für die Gefahren „Feuer“, „Leitungswasser“ und „Sturm“:
Bis zur Höhe der dafür vereinbarten Versicherungssumme gelten als versichert:
- 22.2.1. Feuerlöschkosten
Das sind Kosten für die Brandbekämpfung.
- 22.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 22.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 22.2.4. Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 22.3. Nebenkosten für die Gefahren „Außergewöhnliche Naturereignisse“ und „Glasbruch“
Im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigungssumme sind versichert:
- 22.3.1. Bewegungs- und Schutzkosten
Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 22.3.2. Abbruch- und Aufräumkosten
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- 22.3.3. Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 22.3.4. Notverglasungskosten (**ohne Überstunden**)
- 22.4. Sachverständigenkosten
Der Versicherer ersetzt die vom Versicherungsnehmer nach Artikel 7 zu tragenden Kosten des Sachverständigen, **höchstens jedoch 10% des jeweiligen Schadens, maximal EUR 5.000,- je Versicherungsperiode.**
Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.
- 22.5. Mietausfall für Wohngebäude
Bei vermieteten oder vom Versicherungsnehmer als Eigentümer bewohnten Wohngebäuden ersetzt der Versicherer den Mietverlust bzw. den ortsüblichen Mietwert. **Voraussetzung ist die Unbewohnbarkeit der Versicherungsräumlichkeiten aufgrund eines ersatzpflichtigen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmschadens. Diese Leistung wird längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gewährt und ist auf den nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.**

Folgende Kosten sind versichert, sofern vereinbart:

- 22.6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen
Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis aufwenden muss.
Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Änderung des Verwendungszwecks verursacht werden.
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.
- 22.7. Kosten für den Verlust von Wasser
Ersetzt werden die Gebühren für Wasser, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.
Es gilt die vereinbarte Erstrisikosumme.

Artikel 23

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 23.1. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
- 23.2. **Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte ohne entsprechende Beitragserstattung.**

Artikel 24

Ausschlüsse

- 24.1. **Allgemeine Ausschlüsse; ausgeschlossen sind Schäden durch die Einwirkung von:**
- 24.1.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
- 24.1.2. **Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;**
- 24.1.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 24.1.1. und 24.1.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**
- 24.1.4. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
- 24.1.5. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;**
- 24.1.6. **Außerdem gelten indirekte Schäden jeglicher Art als ausgeschlossen.**
- 24.2. **Spezielle Ausschlüsse in der Feuerversicherung:**
- 24.2.1. **Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;**
- 24.2.2. **Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;**
- 24.2.3. **Sengschäden.**
- 24.3. **Spezielle Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung:**
- 24.3.1. **Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;**
- 24.3.2. **Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;**

- 24.3.3. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
- 24.3.4. Schäden an Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes (sofern nicht gemäß Artikel 21.2.5. vereinbart);
- 24.3.5. Schäden welche unter die erweiterte Deckung gemäß Artikel 24.2.6. fallen (sofern nicht gemäß Artikel 21.2.6. vereinbart);
- 24.3.6. Behebung von Verstopfung (sofern nicht gemäß Artikel 21.2.7. vereinbart);
- 24.3.7. Schäden durch Austritt von Wasser aus Schwimmbecken (sofern nicht gemäß Artikel 21.2.8. vereinbart).
- 24.4. Spezielle Ausschlüsse in der Sturmversicherung:
 - 24.4.1. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
 - 24.4.2. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Gebäudebestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
 - 24.4.3. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
 - 24.4.4. Schäden durch Bodensenkung;
 - 24.4.5. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d.h. keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.
 - 24.4.6. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;
 - 24.4.7. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.
 - 24.4.8. Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind;
 - 24.4.9. Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
 - 24.4.10. Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport;
 - 24.4.11. Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 21.3.10. vereinbart).
- 24.5. Spezielle Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung:
 - 24.5.1. Fassadenverkleidungen aus Glas;
 - 24.5.2. Glasverkachelungen;
 - 24.5.3. Treib- und Gewächshäuser;
 - 24.5.4. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;
 - 24.5.5. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
 - 24.5.6. Folgeschäden;
 - 24.5.7. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
 - 24.5.8. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;
 - 24.5.9. Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern;
 - 24.5.10. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (sofern nicht gemäß Artikel 21.4.4. vereinbart);
 - 24.5.11. Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen (sofern nicht gemäß Artikel 21.4.5. vereinbart);
- 24.6. Spezielle Ausschlüsse für die Gefahr „Außergewöhnliche Naturereignisse“
 - 24.6.1. Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden sowie Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde, und Schäden durch Schneeschmelze;
 - 24.6.2. Schäden durch Dachlawinen;
 - 24.6.3. Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
 - 24.6.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
 - 24.6.5. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben;

- 24.6.6. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.
- 24.7. Ausschlüsse zu den versicherten Kosten
- 24.7.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

ABSCHNITT II: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IM ABSCHNITT “FEUER- UND ZUSATZVERSICHERUNGEN“

Artikel 25

Versicherungswert

- 25.1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
- 25.1.1. Als Versicherungswert kann vereinbart werden:
- der Neuwert
 - der Zeitwert
- 25.2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
- 25.2.1. **Unabhängig von den Bestimmungen von Artikel 25.1.1. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt.**
- 25.3. **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.**

Artikel 26

Entschädigung

- 26.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 25 vereinbart,
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**
- Abweichend davon gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und genutzte Gebäude einen Zeitwert von 40% haben und somit im Versicherungsfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 26.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 25 vereinbart,
- werden bei Zerstörung die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ersetzt;
 - werden bei Beschädigung die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen ersetzt, falls diese niedriger sind, als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, unter Abzug eines dem Zustand der Sache, ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages;
- War ein vom Schaden betroffenes Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zum Abbruch bestimmt, wird keine Entschädigung geleistet.**
- 26.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 25 vereinbart,
- wird der Verkaufspreis der versicherten Sachen ersetzt, der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erzielbar gewesen wäre. Handelt es sich um ein Gebäude, bleibt der Wert des Grundstücks unberücksichtigt;
- 26.4. Für sonstige bewegliche Sachen
- 26.4.1. wird bei Zerstörung der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 26.4.2. **werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**
- 26.5. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 26.6. **Die Entschädigungsleistung kann jedenfalls die Versicherungssumme nicht übersteigen.**

Artikel 27

Wiederaufbau innerhalb Italiens

- 27.1. Ist als Versicherungswert von Gebäuden der Neuwert vereinbart, kann bei Zerstörung das versicherte Gebäude auch an einer anderen als der ursprünglichen Stelle, aber innerhalb Italiens, wiederaufgebaut werden.
- 27.2. In diesem Fall ist die Entschädigungsleistung jedoch mit **jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.**
- 27.3. **Davon unberührt bleiben die weiteren Einschränkungen gemäß Artikel 26.**

Artikel 28

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

- 28.1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 28.1.1. Bei Gebäuden
 - bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes;**
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.**
 - 28.1.2. Bei beweglichen Sachen
 - **bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;**
 - **bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.**
 - 28.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
 - 28.1.4. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 28.2. **Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Artikel 28.1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - 28.2.1. **Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.**
 - Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;**
 - 28.2.2. **Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck;**
 - 28.2.3. **Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 29

Vorauszahlung der Entschädigung

- 29.1. Es gilt als vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 29.2. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
- 29.3. **Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.**
- 29.4. **Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.**

Artikel 30

Unterversicherungsverzicht

- 30.1. Falls die in der Polizza vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens (Unterversicherung), werden folgende Abweichungen zu den Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB angewandt:
 - 30.1.1. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, ersetzt der Versicherer den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.
 - 30.1.2. Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Artikel 31

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 31.1. Falls bei einem oder mehreren Leistungsmerkmalen in der Polizze ausdrücklich die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, ersetzt der Versicherer den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB und Artikel 30.
- 31.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 23.2.

Artikel 32

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 32.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 32.2. **Schadenmeldungspflicht**
Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 32.3. **Schadenaufklärungspflicht**
 - 32.3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 32.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 32.3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 32.3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 32.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
 - 32.4.1. Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.
 - 32.4.2. Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.

ABSCHNITT III: VERSICHERUNG VON GEBÄUDEBESTANDTEILEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINBRUCH-DIEBSTAHL

(sofern vereinbart)

Artikel 33

Mindestsicherungen

Für die Einbruchdiebstahlversicherung, gilt als Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, dass folgende Mindestsicherungen am Versicherungsort vorhanden sind und eingehalten werden:

- 33.1. In ständig bewohnten Gebäuden:
- 33.1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 33.2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden:
- 33.2.1. Sämtliche Sicherungen, die für ständig bewohnte Gebäude vorgesehen sind, gelten auch für nicht ständig bewohnte Gebäude als vereinbart.
- 33.2.2. Sämtliche Außentüren (mit Ausnahme von Balkon- und Terrassentüren von Wohnhäusern) haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:
- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
 - bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
 - bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
 - bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
 - bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasungseinrichtungen
- 33.2.3. In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:
- Eisen/Scherengitter, oder
 - Rollbalken/Rollgitter, oder
 - in Schienen laufende Rollläden, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
 - Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
 - durchbruchhemmende Verglasung

Artikel 34

Versicherte Gefahren und Schäden

- 34.1. Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt.
- Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 33 nicht vollständig vorhanden sind, gilt ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.
- 34.2. Versichert sind Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die im Zuge eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahls oder eines Raubes entstehen.
- Die Entschädigungsleistung ist mit der in der Police vereinbarten Erstrisikosumme begrenzt.

Artikel 35

Versicherungssummen nach dem Versicherungsfall

- 35.1. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Versicherungsfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen ohne entsprechende Beitragsersatzung.

Artikel 36

Ausschlüsse

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- 36.1. **Schäden an Gebäudebestandteilen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung vorliegt;**
- 36.2. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;**
- 36.3. **Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;**
- 36.4. **Indirekte Schäden jeglicher Art sowie Schäden durch die direkte Einwirkung von**
 - 36.4.1. **Kriegsereignissen jeder Art;**
 - 36.4.2. **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**
 - 36.4.3. **allen mit den genannten Ereignissen (Artikel 36.4.1. und 36.4.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**
- 36.5. **Erdbeben, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmfluten, Meteoriteneinschlag;**
- 36.6. **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

ABSCHNITT IV: REGELUNGEN ZU SCHÄDEN IN DER VERSICHERUNG VON GEBÄUDEBESTANDTEILEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINBRUCH-DIEBSTAHL

Artikel 37

Bestimmungen zur Versicherung auf Erstes Risiko

- 37.1. Es gilt die Versicherung auf Erstes Risiko als vereinbart. Der Versicherer ersetzt den tatsächlich eingetretenen Schaden bis zur Höhe der in der Polizza vereinbarten Versicherungssumme, ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB.
- 37.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 35.

Artikel 38

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 38.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
- 38.1.1. die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperrern. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
- 38.1.2. alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- 38.2. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
- 38.3. Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3 (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.

Artikel 39

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 39.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 39.2. **Schadenmeldungspflicht**
- 39.2.1. Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.
- 39.2.2. Jeder Schaden ist unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
- 39.3. **Schadenaufklärungspflicht**
- 39.3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 39.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 39.3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 39.3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 39.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 39.4.1. Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.
- 39.4.2. Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.
- 39.5. Bezüglich der Einhaltung der Obliegenheiten findet Artikel 8.3 (grobe Fahrlässigkeit) keine Anwendung.

ABSCHNITT V: HAUS- UND GRUNDBESITZER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(sofern vereinbart)

Artikel 40

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- 40.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 40.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 40.3. Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, im Rahmen und auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibungen
- 40.3.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen, und zwar für Schäden an Dritten
- durch Tod oder Körperverletzung („Personenschäden“)
 - durch Beschädigung von Sachen („Sachschäden“)
- Darüber hinaus gelten indirekte Schäden (z.B. infolge von Betriebsunterbrechung oder Verdienstaustausch) als mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Sach- oder Personenschadens sind.
- 40.3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 1917 ZGB.

Artikel 41

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und aller weiteren Haus- und Grundstückseigentümer gemäß den Bestimmungen von Artikel 40 aus

- 41.1. dem Eigentum und der Innehabung von Wohngebäuden, Wohngebäudeanteilen und Räumlichkeiten, der zugeordneten Grundstücke und Einrichtungen, die sich in oder auf diesen befinden.
Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 41.2. der Durchführung von ordentlichen und/oder außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten an Gebäuden und Grundstücken sowie dem Neubau von Gebäuden gemäß Artikel 41.1. inkl. der Arbeiten gemäß gesetzestretendem Dekret 81/2008.
- 41.2.1. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert, **unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer einen Verantwortlichen für das Bauvorhaben und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Projektkoordinator und einen Koordinator für die Durchführung der Bauarbeiten benannt hat.**
- 41.2.2. Bei Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen finden die Bestimmungen und Begrenzungen von Artikel 41.3. R.C.O. Anwendung.
- 41.2.3. **Der vorliegende Versicherungsschutz gilt für Bauvorhaben, deren Gesamtkosten (inklusive MWST) € 400.000,- nicht übersteigen.**
- 41.3. der Beschäftigung eines Hausbesorgers in Ausübung seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer schadlos zu halten für das, was er in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Verantwortlicher - unter der Voraussetzung, dass der selbige zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles alle Auflagen der Unfallversicherung INAIL sowie der übrigen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts erfüllt hat, zu zahlen (Kapital, Zinsen und Spesen) hat:
- 41.3.1. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus der Durchführung von Regressen des INAIL und/oder des INPS für alle Unfälle, die Arbeitnehmern erlitten haben, welche im versicherten Betrieb tätig sind (**kurzgefasst: Regress**)
- 41.3.2. gemäß dem ZGB für Schäden/Unfälle die nicht unter Artikel 41.3.1. fallen und die Arbeitnehmern erlitten haben, welche im versicherten Betrieb tätig sind (**kurzgefasst: Differenzschaden**)
- 41.3.3. außerdem für Unfälle, die Personen erlitten haben, die nicht durch eine der oben genannten Bestimmungen geschützt sind, aber durch deren Tätigkeit einen Körperschaden, der eine bleibende Invaldität von 6% überschreitet oder den Tod erleiden (**kurzgefasst: schwerwiegende Schäden**)
- Personengruppen und Angabe der jeweils geltenden Leistung:
- 41.3.4. Die einzelnen Leistungen gemäß Artikel 41.3.1.-41.3.3. sind gemäß der folgenden Tabelle versichert:

Alle vom Versicherungsnehmer abhängigen Arbeitnehmer	Regress gemäß Artikel 41.3.1.
--	-------------------------------

	Differenzschaden gemäß Artikel 41.3.2.
Gelegentliche Arbeitnehmer gemäß Artikel 48 gesetzesvertretenden Dekrets 81/2015	Regress gemäß Artikel 41.3.1. Differenzschaden gemäß Artikel 41.3.2.
Arbeitnehmerähnliche Arbeitsverhältnisse	Regress gemäß Artikel 41.3.1. Differenzschaden gemäß Artikel 41.3.2.
Personen, die nur gelegentlich und gefälligkeithalber, ohne Vergütung tätig sind	Regress gemäß Artikel 41.3.1. Schwerwiegende Schäden gemäß Artikel 41.3.3.

- 41.3.5. **Von der Versicherung sind jedenfalls die Berufskrankheiten ausgeschlossen.**
- 41.3.6. **Abweichend von Artikel 42 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Europa im geographischen Sinne.**
- 41.4. Sachschäden durch Umweltstörung im Rahmen des privaten Risikobereichs **bis zu einer Versicherungssumme von EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.**
- 41.5. der Verwendung und Haltung von motorbetriebenen, nicht kennzeichenpflichtigen Sonderfahrzeugen zur Pflege und Wartung der Grundstücks und Gebäude des versicherten Risikos.
Artikel 45.4.3. findet keine Anwendung.
- 41.6. Feuerschäden (Feuerregress durch Dritte)
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls gegen den Versicherungsnehmer infolge eines Feuer- oder Explosionsschadens Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- 41.7. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen der für den Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig handelnden Personen.

Folgende Leistungen sind versichert, sofern vereinbart:

- 41.8. Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung der versicherten Wohneinheiten
Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der Miteigentümer und/oder Mieter und derer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen in ihrer Eigenschaft als Wohnungsinhaber der einzelnen Wohneinheiten aus den Gefahren des täglichen Lebens, **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen oder jedenfalls gegen Entgelt erbrachten Tätigkeit.**
- 41.8.1. **Der Versicherungsschutz ist auf die Innehabung der einzelnen Wohneinheiten beschränkt und wird subsidiär zu eventuell anderen Haftpflichtversicherungen geleistet.**
- 41.8.2. Die einzelnen Wohnungsinhaber gelten als Dritte untereinander.

Artikel 42

Örtlicher Geltungsbereich

- 42.1. Der Versicherungsschutz **gilt innerhalb der Republik Italien.**

Artikel 43

Zeitlicher Geltungsbereich

- 43.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (**unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 4**) eingetreten sind.
- 43.2. **Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.**
- 43.3. **Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.**

Artikel 44

Höhe und Umfang der Versicherung

- 44.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44.3.3. **stellt die Versicherungssumme die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 40.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.**
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden zusammen.
- 44.2. **Falls sich in einer Versicherungsperiode mehrere Versicherungsfälle ereignen, leistet der Versicherer höchstens das im Folgenden genannte Vielfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme:**
- 44.2.1. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,- bis EUR 3.000.000,- höchstens das 3-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**
- 44.2.2. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 4.000.000,- bis EUR 5.000.000,- höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme;**

- 44.2.3. **bei einer vereinbarten Pauschalversicherungssumme über EUR 5.000.000,- höchstens das 1-fache der maßgebenden Versicherungssumme.**
- 44.3. Kosten
- 44.3.1. Die Versicherung umfasst gemäß Artikel 1917 ZGB die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 44.3.2. Die Versicherung umfasst außerdem die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 44.3.3. Gemäß Artikel 1917 ZGB sind die unter Artikel 44.3.1. und 44.3.2. beschriebenen Kosten bis zu einem Viertel der Versicherungssumme auch über die Pauschalversicherungssumme hinaus gedeckt. Falls jedoch die dem Dritten geschuldete Entschädigungsleistung die Versicherungssumme übersteigt, werden die Kosten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des jeweiligen Interesses aufgeteilt.
- 44.3.4. **Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.**

Artikel 45

Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 45.1. **Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.**
- 45.2. **Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.**
- 45.3. **Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.**
- 45.4. **Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht durch**
- 45.4.1. **den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder auf Flächen, die öffentlichen Straßen gleichgestellt sind;**
- 45.4.2. **die Haltung und die Verwendung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten;**
- 45.4.3. **motorbetriebene Sonderfahrzeuge, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.**
- 45.5. **Schäden, die zugefügt werden**
- 45.5.1. **dem Versicherungsnehmer selbst;**
- 45.5.2. **den mitversicherten Eigentümern jeweils im Verhältnis Ihres Eigentumsanteils zum Gesamteigentum.**
- 45.6. **Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an**
- 45.6.1. **Sachen, die der Versicherungsnehmer entleihen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;**
- 45.6.2. **Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);**
- 45.6.3. **beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;**
- 45.6.4. **jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.**
- 45.7. **Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).**

Artikel 46

Obliegenheiten

- 46.1. **Schadenminderungspflicht**
Der Versicherungsnehmer muss, soweit es ihm möglich ist, alles unternehmen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1914 ZGB.
- 46.2. **Schadenmeldungspflicht**
- 46.2.1. **Gemäß Artikel 1913 ZGB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer von einem Versicherungsfall innerhalb von drei Tagen ab jenem Tag zu benachrichtigen, an dem sich der Versicherungsfall ereignet hat oder der Versicherungsnehmer von demselben Kenntnis erlangt hat.**
- 46.2.2. **Versicherungsfälle im Zusammenhang mit abhanden gekommenen Sachen sind unverzüglich den Sicherheitsbehörden anzuzeigen.**
- 46.2.3. **In der Schadenmeldung sind insbesondere anzugeben:**
- die Beschreibung des Versicherungsfalls;
 - die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch den Geschädigten oder seinen Rechtsbeistand;

- die eventuelle Zustellung eines Gerichtsaktes;
- jede weitere Information oder Dokumentation, die den Schaden betrifft oder zur seiner Abwicklung nützlich ist.

46.3. **Schadenaufklärungspflicht**

- 46.3.1. **Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens aktiv zu unterstützen.**
- 46.3.2. **Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
Kosten, die dem Versicherungsnehmer für nicht vom Versicherer bestellten Rechtsanwälten oder Gutachtern entstehen, werden vom Versicherer nicht erstattet.**
- 46.3.3. **Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur) vorzunehmen.**
- 46.3.4. **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.**
- 46.4. **Leistungsfreiheit gemäß Artikel 1915 ZGB**
- 46.4.1. **Der Versicherungsnehmer, der der Verpflichtung zur Schadenmeldung, zur Schadenminderung oder zur Schadenaufklärung vorsätzlich nicht nachkommt, verliert das Recht auf Entschädigung.**
- 46.4.2. **Wenn der Versicherungsnehmer es fahrlässig unterlässt, diese Pflichten zu erfüllen, hat der Versicherer das Recht, die Entschädigung im Ausmaß des erlittenen Nachteils zu kürzen.**

Leistungsübersicht

Für's Kondominium

Abschnitt I: Feuer- und Zusatzversicherungen

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die jeweilige/n Versicherungssparte/n mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde/n.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 23 verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
21.1.1.	Brand	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.2.	Blitzschlag	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.3.	Explosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.4.	Absturz und Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.5.	Implosion	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.6.	Absturz von Personen- und Lastenaufzügen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.7.	Elektrische und elektronische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 15.000,- EUR 20.000,- EUR 25.000,- EUR 30.000,-
21.1.8.	Soziopolitische Ereignisse	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.9.	Kaminbrand, sowie Schäden an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.10.	Schallwelle	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.11.	Austritt von Rauch, Gasen und Dämpfen aus der Heizungsanlage	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.12.	Unbekannte KFZ	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-

21.1.13.	Bersten	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.14.	Folgeschäden	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.15.	Schäden an Fluren und Kulturen	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-
21.1.16.	Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	EUR 10.000,-
21.1.17.	Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger	Automatisch mitversichert in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.1.18.	Schäden an gemeinschaftlichen Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
21.1.19.	Feuerregress durch Dritte	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Feuerversicherung	-	Vereinbarte Höchstentschädigung
21.2.1.	Austritt von Leitungswasser	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.2.2.	Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes (Such- und Reparaturkosten von Frostschäden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko Gegen Mehrprämie können die folgenden Höchstentschädigungsvarianten auf Erstes Risiko gewählt werden: EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-
21.2.3.	Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-
21.2.4.	Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger	Automatisch mitversichert in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.2.5.	Rohrleitungen außerhalb des Gebäudes am versicherten Grundstück (Such- und Reparaturkosten von Frostschäden und Bruchschäden – Korrosion ausgeschlossen)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Folgenden Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden – EUR 3.000,- EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-
21.2.6.	Erweiterte Deckung Leitungswasser: - Such- und Wiederherstellungskosten bei Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß an Rohrleitungen innerhalb des Gebäudes - Behebung von Dichtungsschäden an Rohrleitungen innerhalb des	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko

	Gebäudes -Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb des Gebäudes, infolge der Behebung eines Rohrgebrechens - Bruch- und Frostschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen			
21.2.7.	Behebung von Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb des Gebäudes	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	EUR 3.000,- auf Erstes Risiko
21.2.8.	Austreten von Wasser aus Schwimmbecken	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.1.	Sturm	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.2.	Hagel	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.3.	Schneedruck	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.4.	Felssturz/Steinschlag	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.5.	Erdbeben	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.6.	Schäden an gemeinschaftlich genutzter Einrichtung	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	EUR 10.000,-
21.3.7.	Schäden an Geräten im Eigentum der Strom-, Wasser-, Gas- und Telefonversorger	Automatisch mitversichert in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Versicherungssumme
21.3.8.	Schäden an gemeinschaftlichen Außenanlagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Erstrisikosumme
21.3.9.	Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser infolge einer Verstopfung der Regen- oder Dachrinnen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	EUR 5.000,- auf Erstes Risiko
21.3.10.	Schäden an fest montierten Beschattungsanlagen (Markisen, Sonnensegel und dgl.)	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Sturmversicherung	EUR 150,-	Vereinbarte Erstrisikosumme
21.4.1.	Wahlweise: Glasbruch durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben und Steinschlag/Felssturz (Basisschutz).	Automatisch mitversichert in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
21.4.2.	oder Glasbruch unabhängig von der Ursache (Topschutz).			
21.4.3.	Verglasungen in gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (Allgemeinverglasung)	Automatisch mitversichert in der Glasbruchversicherung	-	Wahlweise EUR 2.500,- oder EUR 5.000,- pro versichertes Glaselement
21.4.4.	Blei-, Messing- und Kunstverglasungen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme

21.4.5.	Solar- und Fotovoltaikanlagenverglasung am versicherten Gebäude	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Glasbruchversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
21.5.1.	Lawinen und Lawinenluftdruck	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
21.5.2.	Vermurung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
21.5.3.	Hochwasser und Überschwemmung	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
21.5.4.	Rückstau aus der Kanalisation	Automatisch mitversichert in der Versicherung Außergewöhnliche Naturereignisse	EUR 500,-	Wahlweise EUR 50.000,- oder EUR 100.000,-
22.1.	Schadenminderungskosten	Automatisch mitversichert	-	-
22.2.	Nebenkosten	Automatisch mitversichert	-	Vereinbarte Versicherungssumme
22.3.				Im Rahmen der Höchstentschädigung
22.4.	Sachverständigenkosten	Automatisch mitversichert	-	10% des Schadens, höchstens EUR 5.000
22.5.	Mietausfall für Wohngebäude	Automatisch mitversichert	-	6 Monate
22.6.	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme
22.7.	Kosten für Wasserverlust	Prämienpflichtige Zusatzdeckung in der Leitungswasserversicherung	-	Vereinbarte Erstrisikosumme

Abschnitt III: Einbruch-Diebstahlversicherung

Die in der Folge kurz dargestellte Versicherungsleistung gilt nur, wenn die Versicherungssparte mit den Versicherungssummen und Deckungsformen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Für Positionen auf Erstes Risiko gilt die in der Police vereinbarte Höchstentschädigung je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode, außerdem wird auf Artikel 35 verwiesen.

Die Entschädigungen zu den folgenden Versicherungsleistungen werden in jedem Versicherungsfall um den Selbstbehalt von EUR 150,- gekürzt. Falls die jeweils geforderten Sicherungen gemäß Artikel 33 nicht vollständig vorhanden sind, gilt bei Einbruchdiebstahlschäden ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens EUR 500,- pro Versicherungsfall.

Artikel	Deckungsumfang	Anwendung	Höchstentschädigung
34.	Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder die Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile	Automatisch mitversichert	Folgende Höchstentschädigungsvarianten können auf Erstes Risiko gewählt werden EUR 5.000,- EUR 10.000,- EUR 15.000,-

Abschnitt V: Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Die in der Folge kurz dargestellten Versicherungsleistungen gelten nur, wenn die Versicherungssparte mit den jeweiligen Deckungssummen für das in der Police angeführte Risiko vereinbart wurde.

Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und prozentuale Selbstbehalte gelten je Versicherungsfall.

Falls in der Tabelle keine Höchstentschädigung angeführt ist, gilt die in der Police vereinbarte Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen; insbesondere wird auf Artikel 44 „Höhe und Umfang der Versicherung“ verwiesen.

Artikel	Deckungsumfang – Schadenersatzverpflichtungen	Anwendung	Selbstbehalt je Versicherungsfall	Höchstentschädigung
41.1.	Eigentum und Innehabung von Gebäuden, Räumlichkeiten, zugeordneten Grundstücken und Einrichtungen die sich in oder auf diesen befinden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.2.	Ordentliche und/oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten sowie Neubau und Bauherrenhaftpflicht	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.3.	Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschäftigung eines Hausbesorgers (R.C.O.)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.4.	Schäden durch Umweltstörungen	Automatisch mitversichert	-	EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
41.5.	Verwendung und Haltung von motorbetriebenen, nicht kennzeichenpflichtigen Sonderfahrzeugen zur Pflege und Wartung von Grundstücken und Gebäuden	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.6.	Feuerregress durch Dritte	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.7.	Schadenersatzverpflichtungen der für den Versicherungsnehmer handelnden Personen (nicht gewerbsmäßig)	Automatisch mitversichert	-	Pauschalversicherungssumme
41.8.	Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Wohneinheiten	Prämienpflichtige Zusatzdeckung	-	Pauschalversicherungssumme